

**SCHRIFTLICHE BESTÄTIGUNG ÜBER DEN BETRIEBSERFOLG IM SINN DES § 231 UGB
BETREFFEND DIE EINMALZAHLUNG**

Ergeht an:

Wirtschaftskammer Österreich
Bundessparte Industrie
z.H. Herrn Mag. Andreas Mörk
Wiedner Hauptstr. 63
1045 Wien

Gewerkschaft Metall-Textil-Nahrung
z.H. Herrn Peter Schleinbach
Plößgasse 15
1040 Wien

Gewerkschaft der Privatangestellten
z.H. Herrn Michael Pieber
Alfred-Dallinger-Platz 1
1034 Wien

**Diese Bestätigung muss bis
spätestens 31.1.2008 bei den
nebenstehenden Empfängern
eingelangt sein!**

Bestätigung über den Betriebserfolg (EBIT) im Zusammenhang mit der Einmalzahlung im Sinn der Kollektivverträge für die eisen- und metallerzeugende und -verarbeitende Industrie vom 30.10.2007

Hiermit wird erklärt, dass das Unternehmen
..... (Firmenbezeichnung),

Firmenbuchnummer:,

im letzten vor dem 01. 08. 2007 beendeten Geschäftsjahr - welches in diesem Unternehmen am endete - einen Betriebserfolg (EBIT) im Sinn des § 231 Abs. 2 Ziffer 9 bzw. Abs. 3 Ziffer 8 UGB erzielt hat, der die Voraussetzung der bezeichneten Kollektivverträge (Nichtzutreffendes bitte streichen)

- für die Reduzierung der Einmalzahlung auf 150,-- Euro (die EBIT-Werte beider Rechnungsabschlüsse betragen weniger als 6 % gemessen an der Betriebsleistung im Sinn des § 231 Abs. 2 Ziff. 1-3 UGB)

- den Entfall der Einmalzahlung (EBIT beträgt in beiden Fällen null oder ist negativ)

gemäß Anhang II a des Kollektivvertrages für die ArbeiterInnen bzw. Punkt III des Kollektivvertrages für die Angestellten, jeweils vom 30.10.2007, erfüllt.

Im Betrieb sind insgesamt ArbeiterInnen und Angestellte beschäftigt.

Ort, Datum

..... ,

Für das Unternehmen
(Vertretungsbefugtes Mitglied
der Geschäftsführung):

.....

Der/die mit der Prüfung des
Rechnungsabschlusses beauftragte
AbschlussprüferIn*:

.....

Name in Blockbuchstaben:

.....

Name in Blockbuchstaben:

.....

* Bei Unternehmen, die von der Pflicht zur Abschlussprüfung gem. § 268 Abs. 1 in Verbindung mit § 221 Abs. 1 UGB entbunden sind (sogenannte kleine GesmbH's) kann diese Bestätigung auch von einem Steuerberater vorgenommen werden. Er hat dabei zu bestätigen, dass die Gewinn- und Verlustrechnung, die Grundlage der oben bezeichneten Bestätigung ist, gem. den Grundsätzen der Bestimmung des § 231 UGB erstellt wurde.